

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 10./11. September 2014 in Berlin und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 1./2. Oktober 2014 in Kiel

TOP 5.7 / Thema Novellierung der Verordnung über den Bau und Betrieb der TOP 5.2 Straßenbahnen (BOStrab)

Die bisher geltende BOStrab vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist, ist am 01. Januar 1988 in Kraft getreten. Mit ihr waren die einschlägigen Vorschriften erstmals nach 1966 vollständig neu konzipiert und bearbeitet worden.

Mit der jetzigen Novellierung soll nach mehr als 25 Jahren zum einen die bewährte Grundstruktur der BOStrab von 1987 beibehalten werden, zum anderen ist es aber notwendig, der Weiterentwicklung von Rechtsordnung sowie Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.

Seit der Änderung im Jahr 1987 hat sich vor allem der europäische Rechtsrahmen stark verändert bzw. weiterentwickelt. Beispielhaft seien nur die Richtlinien des sogenannten neuen Ansatzes („New Approach“) und die zu deren Umsetzung dienenden Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland genannt, die für eine Vielzahl von Anwendungen im Straßenbahnbereich Vorgaben hinsichtlich der Beschaffenheit von Produkten festlegen, die eine Anpassung der BOStrab erfordern.

Ein wichtiger Punkt in der Überarbeitung der Verordnung ist die Neufassung des Paragraphen 64, der die verordnungsrechtliche Schaffung eines Bund-Länder-Fachausschusses (BLFA) BOStrab für den Bereich der Straßen- und U-Bahnen nach BOStrab regelt. Dieser BLFA BOStrab hat die Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Anwendung dieser Verordnung zum Ziel. Der Fachausschuss setzt sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und Vertretern der obersten Verkehrsbehörden der Länder zusammen. Der Vorsitz liegt beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.

Mit der Verankerung des BLFA BOStrab in § 64 der BOStrab werden seine Aufgaben und Organisationsprinzipien festgelegt. Bei dem Fachausschuss handelt es sich um den bisherigen Länderfachausschuss für Stadtbahnen und andere Ortsverkehrssysteme (LSO), der seit der Verabschiedung einer Geschäftsordnung seit 2009 unter dem Namen „Bund-Länder-Fachausschuss BOStrab – BLFA BOStrab“ fortgeführt wird.

Die Konkretisierung der schutzzielbezogenen und eher allgemein formulierten Anforderungen der BOStrab durch die Erarbeitung von „Technischen Regeln Straßenbahnen (TR Strab)“ wird als eine wesentliche Aufgabe dieses Ausschusses definiert. Diese Technischen Regeln werden nach vorheriger Notifizierung durch die Europäische Kommission als Anlagen der BOStrab Bestandteil des Verfahrens sein.

Darüber hinaus werden Regelungslücken und uneinheitliche Begriffsverwendungen im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Straßenverkehrsordnung (StVO), beseitigt und die Verordnung selbst hinsichtlich ihrer Begrifflichkeiten vereinheitlicht und vereinfacht.

Die auf der letzten GKVS angesprochenen personellen Engpässe beim BMVI sind gelöst und die Novellierung der Verordnung wird zügig weitergeführt.

Die Überarbeitung der Verordnung ist dabei an dem Punkt angekommen, dass ein konsolidierter Stand erreicht ist und die Norm für das Bundesratsverfahren vorbereitet wird.